

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-132-20</b>			
	AZ:	<b>4-1-3-dr</b>			
	Datum:	<b>12.11.2020</b>			
	Amt:	<b>Fachbereich Bau</b>			
	Verfasser:	<b>Birgit Drescher</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>Ortsbeirat des Ortsteiles Koßwig</b>					
<b>02.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Stradow</b>					
<b>02.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Missen</b>					
<b>02.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Repten</b>					
<b>03.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Ogrosen</b>					
<b>04.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz</b>					
<b>04.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch</b>					
<b>04.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow</b>					
<b>09.11.2020 Sozialausschuss</b>					
<b>10.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Naundorf</b>					
<b>20.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow</b>					
<b>26.11.2020 Hauptausschuss</b>					
<b>10.12.2020 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>					
<b>Betreff</b>					
<b>Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald</b>					

**Beschluss:**

**Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Juni 2019 (GVBl.I/19 Nr. 38), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. I/08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36), sowie § 41 der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

*§ 1 Geltungsbereich*

Diese Gebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald einschließlich Ortsteile und Gemeindeteile gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen.

- Das sind der Vetschauer Hauptfriedhof;
- die Friedhöfe Göritz, Koßwig, Laasow, Briesen, Tornitz, Wüstenhain, Missen, Jehschen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow.

## § 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Stadt Vetschau/Spreewald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 3 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Auftraggeber oder bei antragsabhängigen Leistungen der Antragsteller. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder bei Inanspruchnahme der Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Antragstellung.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(3) Die Gebühren sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 5 Gebührenerstattung

Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nach Umbettung gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald wird von der bei Erwerb entrichteten Grabstättengebühr für je volle zehn Jahre der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurück gezahlt. Die Frist beginnt am Tage der Rückgabe der ordnungsgemäß beräumten Grabstätte an die Friedhofsverwaltung.

## § 6 Gebührentarife

<b>1. Bestattungsgebühren und Umbettungsgebühren Erdbestattungen</b>		
	Gebühr für:	Gebühr in €
1.01	Erdbestattung Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr im Wahlgrab	507,78 €
1.02	Erdbestattung Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr im Reihengrab	507,78 €
1.03	Erdbestattung Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr im Wahlgrab	152,34 €
1.04	Erdbestattung Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr im Reihengrab	152,34 €
<b>2. Beisetzungsgebühren und Umbettungsgebühren Urnenbeisetzung</b>		
2.01	Urnenbeisetzung	271,50 €
2.02	Urnenumbettung	271,50 €

<b>3. Nutzungsgebühren Gräber</b>		
	<i>Die Gebühr beinhaltet für den angebenen Zeitraum den Erwerb des Nutzungsrechtes (<b>Ruhezeit/Nutzungszeit</b>) sowie damit verbundene anteilige Kosten der Unterhaltung, Wasserver- und Abfallentsorgung. Die Gebühr wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.</i>	
3.01	Erdwahlgrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr (einstellig) ( <b>Nutzungszeit 25 Jahre</b> )	706,53 €
3.02	Erdwahlgrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr (zweistellig) ( <b>Nutzungszeit 25 Jahre</b> )	1.413,06 €
3.03	Erdreihengrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ( <b>Nutzungszeit 20 Jahre</b> )	588,77 €
3.04	Urnenwahlgrab ( <b>Nutzungszeit 25 Jahre</b> )	706,53 €
3.05	Urnenreihengrab ( <b>Nutzungszeit 20 Jahre</b> )	327,10 €
3.06	Kinderreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ( <b>Nutzungszeit 20 Jahre</b> )	163,55 €
3.07	Erdwahlgrab im Rasen ( <b>Nutzungszeit 25 Jahre</b> )	1.413,06 €
3.08	Erdreihengrab im Rasen ( <b>Nutzungszeit 20 Jahre</b> )	1.177,55 €
3.09	Urnenwahlgrab im Rasen ( <b>Nutzungszeit 25 Jahre</b> )	1.413,06 €
3.10	Urnenreihengrab im Rasen ( <b>Nutzungszeit 20 Jahre</b> )	654,19 €
3.11	Urnengemeinschaftsgrab ( <b>Nutzungszeit 20 Jahre</b> )	1.318,67 €
3.12	Verlängerung Erdwahlgrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr	28,26 €
3.13	Verlängerung Urnenwahlgrab	28,26 €
3.14	Verlängerung Erdwahlgrab im Rasen	56,52 €
3.15	Verlängerung Erdreihengrab im Rasen	- €
3.16	Verlängerung Urnenwahlgrab im Rasen	56,52 €
3.17	Verlängerung Urnenreihengrab im Rasen	- €
3.18	Verlängerung Urnengemeinschaftsgrab	- €
<b>4. Benutzungsgebühren</b>		
4.01	<b>Benutzung Trauerhalle (mit Strom und Heizung)</b>	<b>231,14 €</b>
4.02	<b>Benutzung Trauerhalle (mit Strom und ohne Heizung)</b>	<b>130,00 €</b>
4.03	<b>Benutzung Trauerhalle (ohne Strom und ohne Heizung)</b>	<b>80,00 €</b>
<b>5. Sonstige Gebühren</b>		
5.01	Leistungen über Stundenabrechnung Friedhofsarbeiter	30,00 €

5.02	Leistungen über Stundenabrechnung Verwaltung	45,00 €
5.03	Grabmahlgenehmigung eines liegenden Grabmals	28,00 €
5.04	Grabmahlgenehmigung eines stehenden Grabmals	42,00 €
5.05	Inscription am Urnengemeinschaftsgrab	450,70 €
5.06	2-Jahres-Benutzungsgebühr Gewerbetreibende	140,00 €
5.07	Leichenaufbewahrung je Tag	20,28 €
5.08	Sargträger	186,85 €
5.09	Urnenträger	50,04 €
5.10	<i>Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in der Satzung spezifiziert sind, die aber das Friedhofspersonal ausführt, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Die Gebühr wird nachträglich fällig.</i>	

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald vom 27.10.2011 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald vom 28.04.2014 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Bengt Kanzler  
Bürgermeister

### **Beschlussbegründung:**

Gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) sind die Benutzergebühren alle zwei Jahre zu kalkulieren. Hieraus ergibt sich für die Stadt Handlungsbedarf, da die letzte Kalkulation mehr als zwei Jahre zurückliegt.

In der neu erarbeiteten Friedhofsgebührensatzung sind sowohl die Gebühren für den Friedhof Vetschau/Spreewald selbst als auch die vereinheitlichten Gebühren der Friedhöfe der Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile der Stadt Vetschau/Spreewald enthalten. Aufgrund der gebotenen Gleichbehandlung zur Kostenreduzierung und auch zur Verwaltungsvereinfachung wurden die Benutzungsgebühren für alle Friedhöfe in gleicher Höhe festgesetzt. Auf Basis des Solidarprinzips trägt damit die Gesamtheit der Nutzer die Benutzungskosten aller Friedhofseinrichtungen.

Die Gebührenkalkulation erfolgte kostendeckend.

**Finanzielle Auswirkungen:**

NEIN
------

X	JA
Betrag in €:	
Produkt:	55301 (Friedhöfe)
Ergebniskonto:	432101 (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte) 432102 (Sonstige Benutzungsgebühren)
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

<input type="checkbox"/>	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

<input type="checkbox"/>	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/></li><li>• Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/></li></ul> Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-Einzahlung <input type="checkbox"/> Minderaufwand /-Auszahlung		
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/></li><li>• In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/></li></ul>		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Diese Gebührensatzung basiert auf der aktuellen Kalkulation Friedhofsgebühren (Stand Februar 2020). Die Kalkulation wurde von einem Sachverständigen unter Beachtung des Prinzips der Kostendeckung erstellt. Grundlage waren die Daten der Jahre 2016 bis 2018, neuere Anlagen bleiben somit bis zur nächsten Kalkulation unberücksichtigt.

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------